

RS Vwgh 1992/11/24 88/08/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §25 Abs1;

Rechtssatz

§ 25 Abs 1 GSVG differenziert, was die Teilung der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte durch die Anzahl der versicherungspflichtigen Monate anlangt, nicht danach, ob die Erwerbstätigkeit das ganze Jahr hindurch oder nur einen Teil des Jahres gedauert hat und wann die einzelnen im Einkommensteuerbescheid erfaßten Einkünfte dem Pflichtversicherten zugeflossen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988080284.X05

Im RIS seit

24.11.1992

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at